

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 24. Juli 2026

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 2026, mit der die Verordnung, mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird, geändert wird
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 2026, mit der die Verordnung, mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird, geändert wird

Auf Grund des § 22e Abs. 5 und 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 106/2025, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird, LGBL Nr. 47/2023, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 76/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die im Jahr 2025 zu entrichtende Abgabe für Windkraft- und Photovoltaikanlagen wird gemäß § 22e Abs. 6 Bgld. RPG 2019 um 36,61% erhöht.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 58/2026 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner